

**Gemeinde Tiefenbronn
Enzkreis**



Schulkindbetreuungsordnung

Komplettversion in der aktuellen Fassung vom 20. Oktober 2017

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die zentrale Schulkindbetreuung an der Lucas-Moser-Grundschule in Tiefenbronn.

§ 2 Betreuungszeit

Betreuung an Schultagen:

An der Lucas-Moser-Grundschule wird den Schülerinnen und Schülern der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe eine ergänzende Betreuung vor und nach dem vormittäglichen Schulunterricht angeboten.

Die **Kernzeitbetreuung** findet statt **montags bis freitags von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr** und kann für drei oder fünf Tage gebucht werden.

Die **Ganztagesbetreuung** findet statt **montags bis donnerstags** im Anschluss an die Kernzeitbetreuung **bis 17.00 Uhr**. Sie kann für einzelne Tage gebucht werden.

Die oben genannten Zeiten verstehen sich einschließlich Unterricht.
Das **Mittagessen** ist für die Ganztagesbetreuung verpflichtend und zusätzlich zu bezahlen.

Die Höhe wird nach Aufwand festgelegt und ist in der Einrichtung zu erfragen.

Betreuung an Ferientagen:

In den Schulferien wird eine **Ferienbetreuung** angeboten.
Folgende Zeiten können gebucht werden:

7:00 Uhr bis 14.00 Uhr
7:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Dabei ist nur eine wochenweise Buchung möglich.
Hierfür ist eine separate Anmeldung (schriftlich) bis spätestens zwei Wochen vor Ferienbeginn erforderlich. Eine Betreuung findet ab einer Mindestteilnehmerzahl von fünf Kindern statt.

§ 3 Betreuungsinhalt

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Insbesondere werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebotes. Im Zeitraum von einer Stunde erfolgt zusätzlich eine unterstützende Mithilfe bei der Erledigung der Hausaufgaben. Dieses Angebot entbindet die Eltern nicht von der Verpflichtung, selbst zu kontrollieren, ob ihr Kind die Hausaufgaben vollständig und richtig erledigt hat. Eine Nachhilfe findet nicht statt.

§ 4 Aufnahme/Anmeldung

Die Aufnahme der Kinder erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch die Anmeldung begründet.

Die Anmeldung erfolgt mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die/den Erziehungsberechtigten und der Bankeinzugsermächtigung.

Mit Abschluss des Betreuungsvertrages wird die Benutzungsordnung Bestandteil des Vertrages.

Die Gruppengrößen in den verschiedenen Betreuungszeiten richten sich nach dem jeweiligen Bedarf und dem Personalstand. Die Größe der Betreuungsgruppen wird von der Gemeinde nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt.

Liegen mehr Anmeldungen vor als Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme nach folgender Reihenfolge:

- a) Kinder von berufstätigen Vätern und Müttern sowie alleinerziehenden berufstätigen Elternteilen (weiteres Unterscheidungskriterium ist das Alter des Kindes, jüngere Kinder haben Vorrang)
- b) Kinder von nachhaltig kranken Eltern/Elternteilen

Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Gruppe kann durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen (z.B. Arbeitgeber, ärztl. Attest) überprüft werden.

Die Anmeldung erfolgt immer zum Monatsbeginn.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, Änderungen der Anschrift sowie der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen um bei plötzlicher Krankheit oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 5 Abmeldung, Kündigung, Ausschluss

Die Abmeldung bzw. Kündigung durch die/den Erziehungsberechtigte/n ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zum Beginn des Folgemonats möglich.

Einer Abmeldung/Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende der Grundschulzeit in eine weiterführende Schule wechselt. Die Grundschulzeit endet nach der vierten Klasse mit Beginn der Sommerferien.

Der Träger kann den Betreuungsvertrag aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Frist außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor wenn:

- die Aufnahme des Kindes durch unwahre Angaben, die entscheidungserheblich sind, erfolgt und dadurch ein anderes Kind nicht aufgenommen worden ist
- das Kind länger als vier Wochen ununterbrochen und unentschuldigt fehlt
- das Kind sich nicht in die Ordnung einfügt und die Möglichkeit der Betreuung übersteigt und dadurch andere Kinder erheblich belästigt oder gefährdet
- erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten und der Leitung der Schulkindbetreuung bzw. dem Betreuungspersonal über das Betreuungskonzept trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches nicht ausgeräumt werden können
- Zahlungsrückstände des Betreuungsentgelts für mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate nach erfolgloser schriftlicher Anmahnung des ausstehenden Betrags gegeben sind.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Regelung in Krankheitsfällen

Die/der Erziehungsberechtigte/n sind verpflichtet, das Betreuungspersonal so früh wie möglich am Tag über das Fehlen des Kindes zu informieren. Kranke Kinder sollen bis zur vollständigen Genesung zuhause bleiben.

Bei Kindern, die Medikamente einnehmen oder bestimmte Allergien haben, muss die Einrichtung informiert werden.

Erkrankt ein Kind während der Betreuung, wird ein Erziehungsberechtigter sofort benachrichtigt.

Grundsätzlich gelten bei ansteckenden Krankheiten die gleichen Regelungen wie beim Schulbesuch.

§ 7 Aufsicht/Haftung

Das Betreuungspersonal ist während der Öffnungszeiten der Schulkindbetreuung für die ihm anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Betreuungspersonal in den Betreuungsräumen und endet mit dem Verlassen derselben. Es ist deshalb erforderlich, dass sich das Kind persönlich bei den Betreuerinnen anmeldet. Bei Ende der vereinbarten Betreuungszeit muss sich das Kind persönlich beim Betreuungspersonal abmelden. Für Kinder, die sich eigenständig ohne Abmeldung aus der Schulkindbetreuung entfernen wird keine Haftung übernommen.

Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Heimweg zu den Schulkindbetreuungs-räumen obliegt allein den Erziehungsberechtigten.

Für die Kinder besteht während ihres Aufenthalts in den Betreuungsgruppen sowie auf dem Weg von und zur Schule gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, wenn sie unmittelbar vor oder nach dem regulären Unterricht an dem Betreuungsangebot teilnehmen. In den Ferien besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Hier ist die Krankenversicherung der Eltern zuständig.

Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung abzuschließen.

Für die Beschädigung oder den Verlust bzw. Verwechslung von Gegenständen, die ein Kind mitgebracht hat (Spielzeug, Schmuck, Kleidung u.a.) haftet die Gemeinde nicht.

§ 8 Entgelt

Die Gemeinde Tiefenbronn erhebt für die Inanspruchnahme der Schulkindbetreuung ein Entgelt, gegebenenfalls wird zusätzlich ein Essensgeld erhoben. Das Entgelt ist in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Es wird für 11 Monate erhoben und ist jeweils im Voraus zu bezahlen.

Änderungen bei der Wahl der gebuchten Betreuungsform können nur zum Beginn des Folgemonats berücksichtigt werden und sind dem Einrichtungsträger innerhalb einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich anzuzeigen.

Das monatliche Entgelt wird ebenso wie das Entgelt für die Ferienbetreuung abgebucht.

Das Entgelt wird wie folgt festgesetzt:

Betreuung an Schultagen:

a) Kernzeitbetreuung von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Ab 01.01.2018				
Tage	für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind 2 Kindern 3 Kindern 4 Kindern unter 18 Jahren			
5	63,00	50,00	37,00	0,00
3	38,00	30,00	22,00	0,00

b) Ganztagesbetreuung von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Ab 01.01.2018				
Tage	für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind 2 Kindern 3 Kindern 4 Kindern unter 18 Jahren			
4	122,00	98,00	73,00	0,00
3	109,00	88,00	66,00	0,00
2	96,00	77,00	58,00	0,00
1	84,00	67,00	51,00	0,00

Bei Buchung ab einem Tag Ganztagesbetreuung sind automatisch fünf Tage Kernzeitbetreuung von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr enthalten.

Betreuung an Ferientagen:

Diese Betreuungsform kann nur wochenweise gebucht werden.

Die Gebühren hierfür betragen pro Woche:

a) Kernzeitbetreuung von 7:00 Uhr bis 14:00 Uhr

	ab 01.01.2018			
Tage	für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind 2 Kindern 3 Kindern 4 Kindern unter 18 Jahren			
5	44,00	34,00	24,00	0,00

b) Ganztagesbetreuung von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr

	Ab 01.01.2018			
Tage	für das Kind aus einer Familie mit 1 Kind 2 Kindern 3 Kindern 4 Kindern unter 18 Jahren			
5/4	63,00	49,00	36,00	0,00

Essensangebot:

Für das Essensangebot in der Einrichtung wird ein Essensgeld verlangt.
Die Höhe wird nach Aufwand festgelegt und ist in der Einrichtung zu erfragen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum Beginn des Jahres 2018
(1. Januar 2018) in Kraft.

Tiefenbronn, 20. Oktober 2017

gez.
Frank Spottek
Bürgermeister